



Satzung für den Verein

"Zur Löhlenmühle e.V."

Ober der Löhlenmühle 3 57 299 Burbach-Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Zur Löhlenmühle" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Zur Löhlenmühle e.V."
2. Sitz des Vereins ist Burbach-Holzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Zweck, den Erholung und Ruhe suchenden Personen einen Ort zu bieten, an dem man sich der Natur verbunden fühlen kann.
2. Entwicklung des Landschaftsschutzes und der Förderung des Heimatgedankens

Der Verein setzt sich zum Ziel und verfolgt die Aufgabe, den Platz so in die Natur zu integrieren, dass hierdurch kein Schaden für die Umwelt entsteht. Das Gelände soll gepflegt, Bäume und Sträucher sollen angepflanzt und erhalten werden; ein ansprechender Grüngürtel ist zu schaffen.

In Absprache mit dem Heimatverein sollen Vorträge und Wanderungen in die nähere Umgebung organisiert und durchgeführt werden.

3. Förderung der Pflanzenzucht

Anpflanzungen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Gewächsen zur Verschönerung des allgemeinen Landschaftsbildes.

4. Förderung der körperlichen Fitness

- Bildung einer Sportabteilung
- an den Wochenenden soll ein Programm zur Körperertüchtigung angeboten werden.

5. Gemeinsame Planung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Bewohner angrenzender Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben werden.
3. Gegen die Ablehnung kann in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt

werden. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die gepachtete Parzelle zugeteilt wurde. Durch die Aushändigung der Satzung und Platzordnung bestätigt der Vorstand die Aufnahme, diese wird jedoch erst gültig, wenn die erste Zahlung der Jahresrechnung mit Pacht- Mitgliedsbeitrag und Kautionen auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Nach Zahlungseingang werden die Zugänge zum Platz ermöglicht.

3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Campingplatzordnung an.
4. Veränderungen persönlicher Art, die auf die Mitgliedschaft von Einfluss sind, sind dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Aufgabe des Pachtvertrages,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.

Beim Tode eines Mitgliedes kann der Ehegatte Mitglied des Vereins bleiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.**
7. Als Mitglied wird gestrichen, wer mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Beiträge bzw. Pachten rückständig ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, den Bestrebungen und Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft, trotz erfolgter Abmahnung, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Platzes in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) dem Verein nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
9. Gegen die Streichung und den Ausschluss als Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands entschieden. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Streichung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.** Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Nur in **Ausnahmefällen** und in Absprache mit dem Vereinsvorstand kann von der jährlichen Zahlung abgewichen werden.

§ 4.1 Pachten

Die Pacht für die angemieteten Grundstücke ist jährlich im Voraus fällig. Pachten werden termingerecht vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Der Inhaber des Kontos ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt des Einzuges eine ausreichende Deckung vorhanden ist.

§ 4.2 Kautionen

1. Mit der Zuweisung der Parzelle ist von jeder Person eine Kaution zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag dient zur Begleichung der Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wassergeld und Reinigung des Platzes, falls der Platz ohne vorherige Kündigung verlassen werden sollte. Diese gilt auch für alle rückständigen Pachten, Beiträge, Strom- und Wasserkosten und andere Nebenkosten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Finanzierung besonderer Vorhaben zusätzlich Umlagen festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen für eine ordentliche und von sieben Tagen für eine außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen, ferner hat die Einladung in dem Info-Kasten des Platzes in der gleichen Zeit auszuhängen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung bzw. Änderung der Platzordnung und Vereinssatzung
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Festsetzung des Quadratmeterpreises für das angepachtete Grundstück.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer und
 - g) max. fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins "Zur Löhlenmühle e.V." erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.
8. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von ihm in einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sämtliche Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. In der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Haushaltes und der Ausgaben werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Erst nach dem Bericht der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand – einen Monat vor der Mitgliederversammlung – eingebracht hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 5 der Satzung nicht mehr.

Der Verein "Zur Löhlenmühle e.V." in Burbach wurde am 21-09-1993 in das Vereinsregister Siegen, Az.: VR 2062, eingetragen.

Grundlage ist die Satzung vom 10-07-1993 mit den Änderungen in den Paragraphen:
ersatzlose Streichung der §§ 11.1 und 11.2 (§ 11.3 wurde § 7.9):

ersatzlose Streichung der §§ 13.4 und 13.5:

Änderung der Nummerierung durch Wegfall des § 11 vom 19-04-2003.

Änderung des § 8.1 vom 26-03-2005.

Änderung des § 4 Beiträge – 21.4.2018 / Ergänzung im § 3 Abs.2 vom 21.4.2018

Änderungen div. Beiträge vom 01.01.2020

Vorstandswahlen:

2010 / 2013 / 2016 / 2019 / 2022

der Vorsitzende, der Schriftführer / Beisitzer: stellv. Schatzmeister, weitere Beisitzer

2011 / 2014 / 2017 / 2020 / 2023

der stellv. Vorsitzender, der Schatzmeister / Beisitzer: stellv. Schriftführer, weitere Beisitzer

Rechnungsprüfer:

werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt;

aktuelle Rechnungsprüfer:



Satzung für den Verein

"Zur Löhlenmühle e.V."

Ober der Löhlenmühle 3 57 299 Burbach-Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Zur Löhlenmühle" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Zur Löhlenmühle e.V."
2. Sitz des Vereins ist Burbach-Holzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Zweck, den Erholung und Ruhe suchenden Personen einen Ort zu bieten, an dem man sich der Natur verbunden fühlen kann.
2. Entwicklung des Landschaftsschutzes und der Förderung des Heimatgedankens

Der Verein setzt sich zum Ziel und verfolgt die Aufgabe, den Platz so in die Natur zu integrieren, dass hierdurch kein Schaden für die Umwelt entsteht. Das Gelände soll gepflegt, Bäume und Sträucher sollen angepflanzt und erhalten werden; ein ansprechender Grüngürtel ist zu schaffen.

In Absprache mit dem Heimatverein sollen Vorträge und Wanderungen in die nähere Umgebung organisiert und durchgeführt werden.

3. Förderung der Pflanzenzucht

Anpflanzungen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Gewächsen zur Verschönerung des allgemeinen Landschaftsbildes.

4. Förderung der körperlichen Fitness

- Bildung einer Sportabteilung
- an den Wochenenden soll ein Programm zur Körperertüchtigung angeboten werden.

5. Gemeinsame Planung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Bewohner angrenzender Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben werden.
3. Gegen die Ablehnung kann in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt

werden. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die gepachtete Parzelle zugeteilt wurde. Durch die Aushändigung der Satzung und Platzordnung bestätigt der Vorstand die Aufnahme, diese wird jedoch erst gültig, wenn die erste Zahlung der Jahresrechnung mit Pacht- Mitgliedsbeitrag und Kautionen auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Nach Zahlungseingang werden die Zugänge zum Platz ermöglicht.

3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Campingplatzordnung an.
4. Veränderungen persönlicher Art, die auf die Mitgliedschaft von Einfluss sind, sind dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Aufgabe des Pachtvertrages,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.

Beim Tode eines Mitgliedes kann der Ehegatte Mitglied des Vereins bleiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.**
7. Als Mitglied wird gestrichen, wer mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Beiträge bzw. Pachten rückständig ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, den Bestrebungen und Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft, trotz erfolgter Abmahnung, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Platzes in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) dem Verein nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
9. Gegen die Streichung und den Ausschluss als Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands entschieden. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Streichung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.** Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Nur in **Ausnahmefällen** und in Absprache mit dem Vereinsvorstand kann von der jährlichen Zahlung abgewichen werden.

§ 4.1 Pachten

Die Pacht für die angemieteten Grundstücke ist jährlich im Voraus fällig. Pachten werden termingerecht vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Der Inhaber des Kontos ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt des Einzuges eine ausreichende Deckung vorhanden ist.

§ 4.2 Kautionen

1. Mit der Zuweisung der Parzelle ist von jeder Person eine Kaution zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag dient zur Begleichung der Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wassergeld und Reinigung des Platzes, falls der Platz ohne vorherige Kündigung verlassen werden sollte. Diese gilt auch für alle rückständigen Pachten, Beiträge, Strom- und Wasserkosten und andere Nebenkosten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Finanzierung besonderer Vorhaben zusätzlich Umlagen festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen für eine ordentliche und von sieben Tagen für eine außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen, ferner hat die Einladung in dem Info-Kasten des Platzes in der gleichen Zeit auszuhängen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung bzw. Änderung der Platzordnung und Vereinssatzung
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Festsetzung des Quadratmeterpreises für das angepachtete Grundstück.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer und
 - g) max. fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins "Zur Löhlenmühle e.V." erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.
8. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von ihm in einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sämtliche Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. In der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Haushaltes und der Ausgaben werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Erst nach dem Bericht der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand – einen Monat vor der Mitgliederversammlung – eingebracht hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 5 der Satzung nicht mehr.

Der Verein "Zur Löhlenmühle e.V." in Burbach wurde am 21-09-1993 in das Vereinsregister Siegen, Az.: VR 2062, eingetragen.

Grundlage ist die Satzung vom 10-07-1993 mit den Änderungen in den Paragraphen:
ersatzlose Streichung der §§ 11.1 und 11.2 (§ 11.3 wurde § 7.9):

ersatzlose Streichung der §§ 13.4 und 13.5:

Änderung der Nummerierung durch Wegfall des § 11 vom 19-04-2003.

Änderung des § 8.1 vom 26-03-2005.

Änderung des § 4 Beiträge – 21.4.2018 / Ergänzung im § 3 Abs.2 vom 21.4.2018

Änderungen div. Beiträge vom 01.01.2020

Vorstandswahlen:

2010 / 2013 / 2016 / 2019 / 2022

der Vorsitzende, der Schriftführer / Beisitzer: stellv. Schatzmeister, weitere Beisitzer

2011 / 2014 / 2017 / 2020 / 2023

der stellv. Vorsitzender, der Schatzmeister / Beisitzer: stellv. Schriftführer, weitere Beisitzer

Rechnungsprüfer:

werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt;

aktuelle Rechnungsprüfer:



Satzung für den Verein

"Zur Löhlenmühle e.V."

Ober der Löhlenmühle 3 57 299 Burbach-Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Zur Löhlenmühle" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Zur Löhlenmühle e.V."
2. Sitz des Vereins ist Burbach-Holzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Zweck, den Erholung und Ruhe suchenden Personen einen Ort zu bieten, an dem man sich der Natur verbunden fühlen kann.
2. Entwicklung des Landschaftsschutzes und der Förderung des Heimatgedankens

Der Verein setzt sich zum Ziel und verfolgt die Aufgabe, den Platz so in die Natur zu integrieren, dass hierdurch kein Schaden für die Umwelt entsteht. Das Gelände soll gepflegt, Bäume und Sträucher sollen angepflanzt und erhalten werden; ein ansprechender Grüngürtel ist zu schaffen.

In Absprache mit dem Heimatverein sollen Vorträge und Wanderungen in die nähere Umgebung organisiert und durchgeführt werden.

3. Förderung der Pflanzenzucht

Anpflanzungen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Gewächsen zur Verschönerung des allgemeinen Landschaftsbildes.

4. Förderung der körperlichen Fitness

- Bildung einer Sportabteilung
- an den Wochenenden soll ein Programm zur Körperertüchtigung angeboten werden.

5. Gemeinsame Planung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Bewohner angrenzender Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben werden.
3. Gegen die Ablehnung kann in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt

werden. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die gepachtete Parzelle zugeteilt wurde. Durch die Aushändigung der Satzung und Platzordnung bestätigt der Vorstand die Aufnahme, diese wird jedoch erst gültig, wenn die erste Zahlung der Jahresrechnung mit Pacht- Mitgliedsbeitrag und Kautionen auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Nach Zahlungseingang werden die Zugänge zum Platz ermöglicht.

3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Campingplatzordnung an.
4. Veränderungen persönlicher Art, die auf die Mitgliedschaft von Einfluss sind, sind dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Aufgabe des Pachtvertrages,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.

Beim Tode eines Mitgliedes kann der Ehegatte Mitglied des Vereins bleiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.**
7. Als Mitglied wird gestrichen, wer mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Beiträge bzw. Pachten rückständig ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, den Bestrebungen und Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft, trotz erfolgter Abmahnung, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Platzes in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) dem Verein nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
9. Gegen die Streichung und den Ausschluss als Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands entschieden. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Streichung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.** Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Nur in **Ausnahmefällen** und in Absprache mit dem Vereinsvorstand kann von der jährlichen Zahlung abgewichen werden.

§ 4.1 Pachten

Die Pacht für die angemieteten Grundstücke ist jährlich im Voraus fällig. Pachten werden termingerecht vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Der Inhaber des Kontos ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt des Einzuges eine ausreichende Deckung vorhanden ist.

§ 4.2 Kautionen

1. Mit der Zuweisung der Parzelle ist von jeder Person eine Kaution zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag dient zur Begleichung der Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wassergeld und Reinigung des Platzes, falls der Platz ohne vorherige Kündigung verlassen werden sollte. Diese gilt auch für alle rückständigen Pachten, Beiträge, Strom- und Wasserkosten und andere Nebenkosten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Finanzierung besonderer Vorhaben zusätzlich Umlagen festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen für eine ordentliche und von sieben Tagen für eine außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen, ferner hat die Einladung in dem Info-Kasten des Platzes in der gleichen Zeit auszuhängen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung bzw. Änderung der Platzordnung und Vereinssatzung
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Festsetzung des Quadratmeterpreises für das angepachtete Grundstück.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer und
 - g) max. fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins "Zur Löhlenmühle e.V." erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.
8. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von ihm in einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sämtliche Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. In der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Haushaltes und der Ausgaben werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Erst nach dem Bericht der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand – einen Monat vor der Mitgliederversammlung – eingebracht hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 5 der Satzung nicht mehr.

Der Verein "Zur Löhlenmühle e.V." in Burbach wurde am 21-09-1993 in das Vereinsregister Siegen, Az.: VR 2062, eingetragen.

Grundlage ist die Satzung vom 10-07-1993 mit den Änderungen in den Paragraphen:
ersatzlose Streichung der §§ 11.1 und 11.2 (§ 11.3 wurde § 7.9):

ersatzlose Streichung der §§ 13.4 und 13.5:

Änderung der Nummerierung durch Wegfall des § 11 vom 19-04-2003.

Änderung des § 8.1 vom 26-03-2005.

Änderung des § 4 Beiträge – 21.4.2018 / Ergänzung im § 3 Abs.2 vom 21.4.2018

Änderungen div. Beiträge vom 01.01.2020

Vorstandswahlen:

2010 / 2013 / 2016 / 2019 / 2022

der Vorsitzende, der Schriftführer / Beisitzer: stellv. Schatzmeister, weitere Beisitzer

2011 / 2014 / 2017 / 2020 / 2023

der stellv. Vorsitzender, der Schatzmeister / Beisitzer: stellv. Schriftführer, weitere Beisitzer

Rechnungsprüfer:

werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt;

aktuelle Rechnungsprüfer:



Satzung für den Verein

"Zur Löhlenmühle e.V."

Ober der Löhlenmühle 3 57 299 Burbach-Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Zur Löhlenmühle" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Zur Löhlenmühle e.V."
2. Sitz des Vereins ist Burbach-Holzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Zweck, den Erholung und Ruhe suchenden Personen einen Ort zu bieten, an dem man sich der Natur verbunden fühlen kann.
2. Entwicklung des Landschaftsschutzes und der Förderung des Heimatgedankens

Der Verein setzt sich zum Ziel und verfolgt die Aufgabe, den Platz so in die Natur zu integrieren, dass hierdurch kein Schaden für die Umwelt entsteht. Das Gelände soll gepflegt, Bäume und Sträucher sollen angepflanzt und erhalten werden; ein ansprechender Grüngürtel ist zu schaffen.

In Absprache mit dem Heimatverein sollen Vorträge und Wanderungen in die nähere Umgebung organisiert und durchgeführt werden.

3. Förderung der Pflanzenzucht

Anpflanzungen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Gewächsen zur Verschönerung des allgemeinen Landschaftsbildes.

4. Förderung der körperlichen Fitness

- Bildung einer Sportabteilung
- an den Wochenenden soll ein Programm zur Körperertüchtigung angeboten werden.

5. Gemeinsame Planung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Bewohner angrenzender Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben werden.
3. Gegen die Ablehnung kann in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt

werden. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die gepachtete Parzelle zugeteilt wurde. Durch die Aushändigung der Satzung und Platzordnung bestätigt der Vorstand die Aufnahme, diese wird jedoch erst gültig, wenn die erste Zahlung der Jahresrechnung mit Pacht- Mitgliedsbeitrag und Kautionen auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Nach Zahlungseingang werden die Zugänge zum Platz ermöglicht.

3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Campingplatzordnung an.
4. Veränderungen persönlicher Art, die auf die Mitgliedschaft von Einfluss sind, sind dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Aufgabe des Pachtvertrages,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.

Beim Tode eines Mitgliedes kann der Ehegatte Mitglied des Vereins bleiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.**
7. Als Mitglied wird gestrichen, wer mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Beiträge bzw. Pachten rückständig ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, den Bestrebungen und Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft, trotz erfolgter Abmahnung, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Platzes in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) dem Verein nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
9. Gegen die Streichung und den Ausschluss als Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands entschieden. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Streichung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.** Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Nur in **Ausnahmefällen** und in Absprache mit dem Vereinsvorstand kann von der jährlichen Zahlung abgewichen werden.

§ 4.1 Pachten

Die Pacht für die angemieteten Grundstücke ist jährlich im Voraus fällig. Pachten werden termingerecht vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Der Inhaber des Kontos ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt des Einzuges eine ausreichende Deckung vorhanden ist.

§ 4.2 Kauttionen

1. Mit der Zuweisung der Parzelle ist von jeder Person eine Kauttion zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag dient zur Begleichung der Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wassergeld und Reinigung des Platzes, falls der Platz ohne vorherige Kündigung verlassen werden sollte. Diese gilt auch für alle rückständigen Pachten, Beiträge, Strom- und Wasserkosten und andere Nebenkosten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Finanzierung besonderer Vorhaben zusätzlich Umlagen festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen für eine ordentliche und von sieben Tagen für eine außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen, ferner hat die Einladung in dem Info-Kasten des Platzes in der gleichen Zeit auszuhängen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung bzw. Änderung der Platzordnung und Vereinssatzung
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Festsetzung des Quadratmeterpreises für das angepachtete Grundstück.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer und
 - g) max. fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins "Zur Löhlenmühle e.V." erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.
8. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von ihm in einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sämtliche Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. In der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Haushaltes und der Ausgaben werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Erst nach dem Bericht der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand – einen Monat vor der Mitgliederversammlung – eingebracht hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 5 der Satzung nicht mehr.

Der Verein "Zur Löhlenmühle e.V." in Burbach wurde am 21-09-1993 in das Vereinsregister Siegen, Az.: VR 2062, eingetragen.

Grundlage ist die Satzung vom 10-07-1993 mit den Änderungen in den Paragraphen:
ersatzlose Streichung der §§ 11.1 und 11.2 (§ 11.3 wurde § 7.9):

ersatzlose Streichung der §§ 13.4 und 13.5:

Änderung der Nummerierung durch Wegfall des § 11 vom 19-04-2003.

Änderung des § 8.1 vom 26-03-2005.

Änderung des § 4 Beiträge – 21.4.2018 / Ergänzung im § 3 Abs.2 vom 21.4.2018

Änderungen div. Beiträge vom 01.01.2020

Vorstandswahlen:

2010 / 2013 / 2016 / 2019 / 2022

der Vorsitzende, der Schriftführer / Beisitzer: stellv. Schatzmeister, weitere Beisitzer

2011 / 2014 / 2017 / 2020 / 2023

der stellv. Vorsitzender, der Schatzmeister / Beisitzer: stellv. Schriftführer, weitere Beisitzer

Rechnungsprüfer:

werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt;

aktuelle Rechnungsprüfer:



Satzung für den Verein

"Zur Löhlenmühle e.V."

Ober der Löhlenmühle 3 57 299 Burbach-Holzhausen

Ausgabe: 01. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Zur Löhlenmühle" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Zur Löhlenmühle e.V."
2. Sitz des Vereins ist Burbach-Holzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Zweck, den Erholung und Ruhe suchenden Personen einen Ort zu bieten, an dem man sich der Natur verbunden fühlen kann.
2. Entwicklung des Landschaftsschutzes und der Förderung des Heimatgedankens

Der Verein setzt sich zum Ziel und verfolgt die Aufgabe, den Platz so in die Natur zu integrieren, dass hierdurch kein Schaden für die Umwelt entsteht. Das Gelände soll gepflegt, Bäume und Sträucher sollen angepflanzt und erhalten werden; ein ansprechender Grüngürtel ist zu schaffen.

In Absprache mit dem Heimatverein sollen Vorträge und Wanderungen in die nähere Umgebung organisiert und durchgeführt werden.

3. Förderung der Pflanzenzucht

Anpflanzungen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Gewächsen zur Verschönerung des allgemeinen Landschaftsbildes.

4. Förderung der körperlichen Fitness

- Bildung einer Sportabteilung
- an den Wochenenden soll ein Programm zur Körperertüchtigung angeboten werden.

5. Gemeinsame Planung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Bewohner angrenzender Gemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch alle natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung brauchen keine Gründe bekannt gegeben werden.
3. Gegen die Ablehnung kann in innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt

werden. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die gepachtete Parzelle zugeteilt wurde. Durch die Aushändigung der Satzung und Platzordnung bestätigt der Vorstand die Aufnahme, diese wird jedoch erst gültig, wenn die erste Zahlung der Jahresrechnung mit Pacht- Mitgliedsbeitrag und Kautionen auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Nach Zahlungseingang werden die Zugänge zum Platz ermöglicht.

3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Campingplatzordnung an.
4. Veränderungen persönlicher Art, die auf die Mitgliedschaft von Einfluss sind, sind dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) Aufgabe des Pachtvertrages,
 - d) Streichung,
 - e) Ausschluss.

Beim Tode eines Mitgliedes kann der Ehegatte Mitglied des Vereins bleiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

6. **Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.**
7. Als Mitglied wird gestrichen, wer mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Beiträge bzw. Pachten rückständig ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, den Bestrebungen und Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft, trotz erfolgter Abmahnung, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Platzes in der Öffentlichkeit schädigt.
 - b) dem Verein nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung der Aufnahme gerechtfertigt hätten.
9. Gegen die Streichung und den Ausschluss als Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands entschieden. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so ist die Streichung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 4 Beiträge

1. Die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig.** Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden. Nur in **Ausnahmefällen** und in Absprache mit dem Vereinsvorstand kann von der jährlichen Zahlung abgewichen werden.

§ 4.1 Pachten

Die Pacht für die angemieteten Grundstücke ist jährlich im Voraus fällig. Pachten werden termingerecht vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Der Inhaber des Kontos ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt des Einzuges eine ausreichende Deckung vorhanden ist.

§ 4.2 Kautionen

1. Mit der Zuweisung der Parzelle ist von jeder Person eine Kaution zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag dient zur Begleichung der Kosten für Strom, Müllabfuhr, Wassergeld und Reinigung des Platzes, falls der Platz ohne vorherige Kündigung verlassen werden sollte. Diese gilt auch für alle rückständigen Pachten, Beiträge, Strom- und Wasserkosten und andere Nebenkosten.
2. Durch die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Finanzierung besonderer Vorhaben zusätzlich Umlagen festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen für eine ordentliche und von sieben Tagen für eine außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen, ferner hat die Einladung in dem Info-Kasten des Platzes in der gleichen Zeit auszuhängen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Personen, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
4. Zu den Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung bzw. Änderung der Platzordnung und Vereinssatzung
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Festsetzung des Quadratmeterpreises für das angepachtete Grundstück.

5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer und
 - g) max. fünf Beisitzern.
3. Die Vertretung des Vereins "Zur Löhlenmühle e.V." erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.
8. Der erweiterte Vorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die von ihm in einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind Grundlage für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Sämtliche Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. In der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zum Vorstand für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an den Sitzungen aller Vorstandsgremien sind zur Verschwiegenheit über Einzelheiten interner Beratungen verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Haushaltes und der Ausgaben werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wovon jährlich nur einer aus diesem Amt ausscheidet, und zwar derjenige, dessen zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.
2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Erst nach dem Bericht der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand – einen Monat vor der Mitgliederversammlung – eingebracht hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 5 der Satzung nicht mehr.

Der Verein "Zur Löhlenmühle e.V." in Burbach wurde am 21-09-1993 in das Vereinsregister Siegen, Az.: VR 2062, eingetragen.

Grundlage ist die Satzung vom 10-07-1993 mit den Änderungen in den Paragraphen:
ersatzlose Streichung der §§ 11.1 und 11.2 (§ 11.3 wurde § 7.9):

ersatzlose Streichung der §§ 13.4 und 13.5:

Änderung der Nummerierung durch Wegfall des § 11 vom 19-04-2003.

Änderung des § 8.1 vom 26-03-2005.

Änderung des § 4 Beiträge – 21.4.2018 / Ergänzung im § 3 Abs.2 vom 21.4.2018

Änderungen div. Beiträge vom 01.01.2020

Vorstandswahlen:

2010 / 2013 / 2016 / 2019 / 2022

der Vorsitzende, der Schriftführer / Beisitzer: stellv. Schatzmeister, weitere Beisitzer

2011 / 2014 / 2017 / 2020 / 2023

der stellv. Vorsitzender, der Schatzmeister / Beisitzer: stellv. Schriftführer, weitere Beisitzer

Rechnungsprüfer:

werden jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt;

aktuelle Rechnungsprüfer: